

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für  
Transportlogistik (ITL) der Fakultät Maschinenbau der  
Technischen Universität Dortmund vom 05.05.2011      Seite 1 - 4

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Transportlogistik (ITL) der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund vom 05.05.2011**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe des Instituts
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende Institutsleiterin / Geschäftsführender Institutsleiter
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
- § 9 Inkrafttreten

### **§ 1 Rechtsstellung**

Das Institut für Transportlogistik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund gemäß § 29 Abs. 1 HG. Die Bestimmungen der Fakultätsordnung werden durch diese Ordnung ergänzt.

### **§ 2 Aufgaben**

Das Institut für Transportlogistik erfüllt Aufgaben in Forschung und Lehre in der Logistik in den Teilbereichen

- a) Verkehrssysteme, verkehrslogistische Anlagen, Transport- und Distributionslogistik,
- b) Umwelt- und Ressourcenlogistik und Baulegistik sowie
- c) Logistische Unternehmensführung, Logistiknetzwerke und Wirtschaftsverkehrsmodelle.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Instituts sind

- 1. die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 2. akademische und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder der Fakultät sind und deren Stelle dem Institut von der Dekanin oder vom Dekan zugeordnet worden ist und
- 3. Studierende, wenn sie als studentische Hilfskraft am Institut beschäftigt sind oder wenn sie von einer/einem am Institut tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer

eine Examensarbeit oder ein Dissertationsthema im Aufgabenbereich des Instituts erhalten haben.

#### § 4 Organe

Die Organe des Instituts sind

1. der Vorstand,
2. die/der Geschäftsführende Institutsleiterin/Geschäftsführende Institutsleiter und
3. die Mitgliederversammlung.

#### § 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie so viele Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, dass die Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Zahl der übrigen Vertreterinnen/Vertreter um die Zahl Eins übersteigt. Sollten dem Institut weniger als drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, so gehört dem Vorstand neben den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie je eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme an. Sollten dem Institut drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, hat auch die Vertreterin/der Vertreter aus der Gruppe der Studierenden Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder des Instituts aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden wählen für den Vorstand aus ihrer jeweiligen Gruppe Vertreterinnen und Vertreter für den Vorstand. Mindestens ein/e Vertreter/in der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist aus dem Kreis der promovierten Mitarbeiter/innen zu wählen. Die Amtszeit für die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit für die Vertreterin/den Vertreter aus der Gruppe der Studierenden zwei Jahre. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Mit Ende der Mitgliedschaft im Institut endet zugleich die Amtszeit. Die Nachwahl der Vertreterin/des Vertreters erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand berät und beschließt über Angelegenheiten des Instituts von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
  - die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Sachmittel,
  - den Haushalt des Instituts,
    - die Grundsätze des Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts, die keiner Hochschullehrerin und keinem Hochschullehrer zugeordnet sind und
  - die Richtlinien zur Benutzung des Instituts.Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.

- (4) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand tagt für die Mitglieder des Instituts nach § 3 Abs. 1 öffentlich. Die Öffentlichkeit ist für Fragen, die Personalangelegenheiten betreffen, ausgeschlossen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Geschäftsführenden Institutsleiterin/Institutsleiters.

### **§ 6 Geschäftsführende Institutsleiterin/geschäftsführender Institutsleiter**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen Hochschullehrer/in als Geschäftsführende/n Institutsleiterin/Institutsleiter sowie eine/einen weitere/n Hochschullehrer/in als Vertreterin/Vertreter für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die/der Geschäftsführende Institutsleiterin/Institutsleiter führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit und vertritt es innerhalb der Fakultät. Die Geschäftsführung schließt insbesondere ein
  - die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplans des Instituts,
  - die Entscheidung über den Einsatz von nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts im Einzelfall,
  - Entscheidungen auf Grundlage der Benutzungsrichtlinien des Instituts im Einzelfall und
  - Feststellungen über die Mitgliedschaft von Studierenden im Institut.
- (3) Die/der Geschäftsführende Institutsleiterin/Institutsleiter ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Sie/Er lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester einberufen; die Einberufung hat schriftlich durch die/den Geschäftsführende/n Institutsleiterin/Institutsleiter zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird berufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Instituts dies verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Vorstands gemäß § 5 Abs. 2 und berät den Vorstand in allen allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

### **§ 8 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlussfassung des Fakultätsrats im Be-  
nehmen mit dem Institutsvorstand und der Zustimmung des Rektorats.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen  
der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau  
der Technischen Universität Dortmund vom 16.02.2011.

Dortmund, den 05.05.2011

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather